

Mittheilungen

des

Deutschen Vereins

gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Nr. 2.

Freitag, 10. Februar.

1884.

Der Fröhshoppen.

Im preußischen Abgeordnetenhanse ist zweimal die Sache unseres Vereins zur Sprache gekommen. Zuerst am 6. Januar durch Herrn Sanitätsrath Dr. Graf aus Elberfeld, der auf Schank-Reform und höhere Brantweinsteuer hinwies. Dann am 1. Februar mit einem allgemeinen Angriff auf den Fröhshoppen, zunächst der Studenten, aber auch der im Beruf stehenden Männer grade der gebildeteren Classen; wobei bemerkenswerther Weise die Parteiführer Virchow und Windthorst zwar nicht ausdrücklich aber immerhin verständlich genug Sympathien mit dem Vorgehen des Vereins an den Tag legten, welche vor dem Erlaß des Ausrufs im Frühjahr 1883 dessen Betreibern auch schon unmittelbar bekanntgeworden waren.

Der Fröhshoppen ist übrigens noch eindringlicher, als bei diesem parlamentarischen Anlaß, in Dresden bei der Begründung des dortigen Bezirksvereins am 28. November beurtheilt worden. Da nannte der Director der Dresdener Krankenanstalt Geh. Medicinalrath Dr. Fiedler „das Fröhshoppen- und Stehfeidel-Trinken der jungen Leute eine miserable Gewohnheit“, und behauptete gradezu, daß Leute welche früh schwere Biere tranken, es durch eigene Arbeit und Kraft zu nichts bringen könnten; der Nachmittag sei für sie in der Regel verloren, und sie schädigten sich schwer an ihrer Gesundheit. Weiterhin „wendete sich Herr Medicinalrath Dr. Birch-Hirschfeld in Worten die einen tiefen Eindruck auf die Versammlung machten, gegen den Biersumpf der mittleren und höheren Stände, in welchem so viele geistige Initiative zu Grunde gehe. Der Genuß schwerer Biere in größeren Mengen sei von den schlimmsten Wirkungen auf Gehirn, Herz und Leber. Der sogenannte Fröhshoppen sei die erste Stufe für den Ruin so manches Mannes, der für eine lange schöne Lebenslaufbahn bestimmt schien. Wer sich dem Kneipenleben ergebe, müsse sehr bald die Lust und Kraft zur Arbeit und seine geistige Energie verlieren und bewege sich auf einer schiefen Ebene, auf welcher ein großer Theil unserer deutschen Jugend elendiglich zu Grunde gehe.“ So nach der Social-Correspondenz.

Die Mäßigkeits-Frage in Baden.

I. Allgemeines.

Das Großherzogthum Baden ist im allgemeinen kein Boden, auf dem das Unkraut des Alkoholismus gedeihen könnte. Es wächst fast durchs ganze Land, vom Bodensee bis zu Tauber und Main ein guter leichter Wein, der den Bauernstand namentlich vor dem Schnapsgenusse bewahrt. Der Bierconsum, unterstützt durch den reichlichen Getreidebau im Lande nebst reichem Hopfenextrag, gräbt auch so ziemlich in der arbeitenden Classe dem Spiritusgenusse die Wurzeln ab.

Eine Ausnahme von diesen natürlichen Verhältnissen bildet nur der Schwarzwald, wo die scharfe, zehrende Luft, viel Kälte, Arbeit im Freien, und zwar harte an-

dauernde Arbeit (Holzfällen, Steinsprengen, Pflügen), also klimatische Verhältnisse wie sociale die Menschen zum Schnaps getrieben haben. Der Besitz des Schwarzwälder Bauern besteht eben in 1. Vieh, 2. Wiesen, 3. Feld; Nebennutzungen sind unwesentlich. Die Wiesen sind für's Vieh, das Feld für die Bedürfnisse der Menschen. Sie pflanzen das eine Jahr Sommerweizen und das andere Kartoffeln auf demselben; nähren sich also zu $\frac{1}{4}$ von letzteren, $\frac{1}{4}$ von Brot, Milch und Schweinefleisch. Diese fette und schwerverdauliche Nahrung neben der harten Arbeit führt zum Schnaps, zumal der Landwein, oder Bier, oder auch nur Obstwein und Beerenwein zu den Seltenheiten gehören. Es ist nun eine allseitig gemachte Beobachtung, daß der Schnapsgenuß in den letzten Jahren sich auch in der Ebene eingebürgert hat; allein lediglich deshalb weil seit 1874 und 76 kein eigentliches Weinjahr mehr gewesen, ja einzelne Landestheile gänzliche Fehljahre hatten. Es zweifelt aber bei uns Niemand daran, daß bei eintretender Besserung in diesen Verhältnissen dies Uebel verschwinden wird, wie es gekommen.

II. Besonderes.

a) Brantweingenuß.

Um nun dem Ueberhandnehmen des gewohnheitsmäßigen Brantweingenußes, der auf dem Schwarzwald vielleicht bis zu $\frac{1}{4}$ Liter täglich beträgt (im Amt Müllheim 1881 1,9 Liter auf den Kopf der Bevölkerung) zu steuern, hat das Ministerium des Innern an die Bezirksämter eine besondere Aufforderung gerichtet, diesem Uebel mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzuwirken. Der Kleinhandel mit Spirituosen darf nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß geübt werden, und zur Erlangung derselben bedarf es des Nachweises des Bedürfnisses im Publicum. Diese Bedürfnisfrage soll von den Gemeindebehörden, Aemtern und Bezirksämtern auf's strengste geprüft, und nur wo die Voraussetzungen für die Bejahung der Frage in vollem Maße dargethan erscheinen, die Erlaubniß erteilt werden. Daneben soll eine genaue Controle in der Richtung stattfinden, daß der Kleinhandel von Spirituosen nur von solchen Personen betrieben werde, welche hierzu berechtigt sind, und die Kleinverkäufer ihre Concession nicht zum Ausschank zu sofortigem Genuß missbrauchen. Strafe bis zu 300 M oder 6 Monaten.

Das Hausiren mit Spirituosen ist schlechtweg verboten.

Die Concession zum Kleinverkauf wird nur gegen Erlegung des Maximalbetrags der gesetzlichen Tage gegeben.

b) Wirthschaften.

In den Goldjahren der 70er Jahre nahm die Zahl der Wirthschaften in Baden in ganz ungesunder Weise überhand; sie vermehrte sich um 28 pCt., während die Bevölkerung nur um 3 pCt. zunahm. In den fünf Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg z. B. waren

1872 vorhanden 499 Wirthschaften
1878 809

was eine Vermehrung von 62 pCt. bei einer Vermehrung der Bevölkerung um 18 pCt. ergibt.

Die Staatsregierung hat diesen Mißständen ihr Augenmerk zugewandt, weil unter den seit 1872 entstandenen Wirthschaften sich viele befanden, die ohne daß sie im voraus polizeilich verhindert werden konnten oder einen zur Schließung genügenden Anlaß boten, doch den Anforderungen eines geregelten Geschäftsbetriebs keineswegs entsprachen, weil das Wirthschaftsgewerbe das mit Vorliebe gesuchte Gewerbe schon halbwegs oder ganz verlorener Existenzen geworden war und nicht selten den letzten Versuch bildete, der dann rasch mit völligem ökonomischen Ruin der betreffenden Personen endigte.

Es wurde nun von der Regierung die Novelle zur Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 in Baden eingeführt, und die Folgen treten bereits zu Tage. Im Jahre 1877 liefen noch Gesuche um Wirthschaftsconcession ein

1878 758
1879 578

1880 456
1881 439

wobei es sich in der Mehrzahl nicht um Concessionen zu neuen Wirthschaften, sondern um Fortführung der alten durch einen neuen Inhaber handelte.

Immerhin ist es nöthig, daß die seit 1879 eingetretene Verminderung der Wirthschaften sich weiter fortsetze, da sich in den Jahren 1870—82 die Zahl der Gastwirthschaften um 521, die Zahl der Schenkwirthschaften um 1734 vermehrt hat.

Auf die einzelnen Kreise vertheilen sich diese Verminderungszahlen wie folgt:

	1. April 78	1. Januar 82	
Konstanz	2178	2011	} Wirthschaften
Freiburg	2596	2582	
Karlsruhe	2187	2092	
Mannheim	2476	2423	
	9437	9108	
Konstanz	301	257	} Geschäfte zum Ausschank und Kleinverkauf von Spirituosen berechtigt
Freiburg	178	169	
Karlsruhe	304	229	
Mannheim	234	219	

Im ganzen waren im Großherzogthum vorhanden:

	Gastwirth- schaften	Schenkwirth- schaften	Brantwein- verkauf
30. Juni 1870	4913	1940	820
31. December 1871	4918	2402	935
1. April 1878	5428	4009	1017
1. Januar 1882	5434	3674	874

III. Mittel zur Abhilfe.

Aus dem Voranstehenden ergibt sich, daß unsere Regierung ein wachsameres Auge auf den Schnapsgenuß im besondern und auf das Wirthschaftswesen hat, und die Erfahrung zeigt, daß sie die ihr zustehenden Mittel des Gesetzes auf's energischste anwendet. Es ist aber nun kaum bei unsern gegenwärtigen Verhältnissen, in denen die materiellen Sonderinteressen der Einzelnen gegen allgemeine Nothstände Recht behalten [?], anzunehmen, daß der Regierung mehr Gewalt in die Hände gelegt wird, als sie bis jetzt hat.

Wir können also Mittel zur Abhilfe nur in der Selbsthilfe des Volkes erblicken.

Für die Städte empfiehlt sich bei uns die Errichtung von Kaffeestuben, Suppenanstalten, in denen der untere Volkstheil zu denselben Preisen, zu denen er bisher seinen Schnaps bezog, bessere und consistentere Nahrungsmittel erhält.

Auf dem Lande wird der Schnapsgenuß wo nicht abgehen, so sicherlich zurückgehen, sobald den kleinen Leuten durch einige günstige Wein- oder Obst-Jahre ein billiger und guter Haustrunk gegönnt wird.

Auf dem Schwarzwald wird dies Uebel nie ganz auszurotten sein; es kann gemildert werden durch den Verschleiß eines leichten Bieres, wozu die Regierung selbst einen wohlgemeinten, aber mißlungenen Versuch gemacht hat, und veredelt kann es werden durch den Consum selbst gebrauter Wässer, Heidelbeer, Treber u. s. f.

Wenn es dem dazu gegründeten Verein gelingen sollte, auch bei uns Eingang zu finden und die richtigen Wege, wo er dem süddeutschen Volksgeist begegnen könnte, so würden wir Geistlichen ihn mit Freuden als einen Mitarbeiter begrüßen, der wieder einen Factor der stetig zunehmenden Verarmung eines Theiles unseres Volks außer Nahrung setzt.
C. Reesermeier.

Das französische Trunkenheitsgesetz im Jahre 1881.

(S. „Nordwest“ 1882, Nr. 52.)

Nach dem Generalbericht der französischen Criminaljustiz bezeichnet das Jahr 1881 einen Rückschritt in der Wirkung des dortigen Trunkenheitsgesetzes. Die Zahl

der vor den Polizeigerichten verhandelten einfachen Uebertretungen (54185), bisher seit 1875 stark bergab gegangen, ist fast auf diejenige des Jahres 1879 zurückgestiegen; ähnlich die Zahl der rückfälligen Bestrafungen, es waren 2939 gegen 2687 im Jahre 1883 und 3005 im Jahre 1879. Die vor dem Correctionstribunal verhandelten mit Vergehen verbundenen Uebertretungen betragen 10 255 und näherten sich damit sogar dem Jahre 1877, sodaß die Summe aller dieser Bestrafungen, 67379, noch etwas größer ist als die des Jahres 1879: 65 983. Die höchsten Zahlen, des Jahres 1875, bleiben freilich noch weit überwunden. Die einfachen Uebertretungen des letzten Rechnungsjahres bilden immer noch bloß $\frac{2}{3}$ jenes Jahres, die rückfälligen fast die Hälfte. Am geringsten war die Verminderung durch die ganze Zeit in der Menge der mit Uebertretungen verbundenen Vergehen. Diese waren im Berichtjahr, abgesehen von den Verbrechen, vor allem Widersprechlichkeiten gegen die und Beleidigungen der Polizeibeamten (mehr als der dritte Theil der vor die Correctionskammer gelangten Vergehen waren von Betrunknen ausgegangen); dann Körperverletzungen, Verstüßungen von Einfriedigungen, Verletzungen der öffentlichen Schamhaftigkeit u. s. f.

In den Erfolg des holländischen Trunkenheitsgesetzes hat, statistisch angesehen, die Amsterdamer Colonial-Ausstellung im Jahre 1882 störend eingegriffen. Es fragt sich, ob auch auf französischem Boden ein solcher ungünstiger Factor vorliege, der sei es für ein Jahr oder auf längere Zeit hinaus dem Gesetz gegen die Trunkenheit einen Hemmschuh anlegt. Der französische Bericht enthält sich dieser Untersuchung, die vielleicht u. a. auf unantastbare Vorgänge der innern Politik geführt hätten, giebt jedoch gleichzeitig an, daß infolge der unterm 18. Juli 1880 erfolgten Abschaffung der unliebsamen Concessionsbeschränkung der Schankstätten von Ende 1851 die Uebertretungen der Polizeivorschriften sich wie folgt verringert haben:

1877	1878	1879	1880	1881
1987	1105	936	603	482

Begünstigt man mit der einen Hand, was man mit der anderen wehrt, so kann es uns freilich nicht Wunder nehmen, daß die Wirksamkeit heilsamer Gesetze ins Stocken zu gerathen scheint.

Brantwein-Gaußren und misbräuchlicher Schankbetrieb.

Herr Landrath Ziller in Meiningen hat am 27. December 1883 folgenden Ausschreiben erlassen:

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, ist vom 1. Januar 1884 ab das Auffuchen von Bestellungen auf Brantwein bei Personen, in deren Gewerbebetrieb derselbe keine Verwendung findet, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen. Da sich das Auffuchen von Bestellungen auf Brantwein in Privatwohnungen innerhalb des hiesigen Kreises seither ganz besonders bemerklich gemacht hat, so ersuche ich die Ortsvorstände und weitere Kreise, denen die Bekämpfung des in einigen Theilen des Kreises herrschenden übermäßigen Brantweingenußes am Herzen liegt, dazu mitzuwirken, daß diese Gesetzesbestimmung pünctlich zum Vollzug gelangt.

Zu demselben Zweck ersuche ich gleichzeitig, mir Fälle, wo Wirthe ihr Gewerbe zur Förderung der Bällerei mißbrauchen, insbesondere durch übermäßiges Creditiren an Trunkenbolde, durch Einschleusen geistiger Getränke für Betrunkene u. s. f., zu meiner Kenntniss zu bringen, damit gegen dieselben wegen Entziehung der Wirtschaftserlaubnis auf Grund der Reichsgewerbeordnung vorgegangen werden kann.

Der Herzogliche Landrath.
Ziller.

Schenken-Einlaß Abends und vor Tage.

Zu Hagen in Westfalen ist am 17. December nachstehende Polizei-Verordnung erlassen worden:

§ 1. Als regelmäßige Polizeistunde im Sinne des § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs gilt fortan die Zeit von Abends elf bis Morgens acht Uhr.

§ 2. Den Gast- und Schankwirthen ist das Dulden von Gästen sowie der Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken irgend welcher Art während der im § 1 angegebenen Zeit untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind die Bahnhofrestaureure und die Gastwirthe hinsichtlich des Fremdenverkehrs.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nach § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, eventuell Haft bis zu drei Tagen geahndet.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Publication in Kraft.

Herr Bürgermeister Frenkel theilt uns unterm 14. Januar mit, daß die Verordnung erlassen worden ist, um dem besonders schädlich wirkenden Brantweingenuß früh morgens zu steuern. „Die Nachtschicht in vielen der hiesigen Fabriken geht früh morgens 6 Uhr zu Ende, und dann ist der gewöhnliche Gang zahlreicher Fabrikarbeiter der in die Schnapskeipe. Die Gelegenheit dazu sowie die Gelegenheit zum Ankauf des Brantweins, um denselben mit in die Fabriken zu nehmen, wenn die Tagschicht beginnt, soll jene Polizeiverordnung beseitigen, und wenn es gelingt sie durchzuführen, so wird guter Erfolg gewiß nicht ausbleiben.“

Trinken auf Borg.

Herr Amtmann von Daniels zu Lengerich in Westfalen hat im Laufe des Monats Januar 1884 nachstehende Polizei-Vorschrift erlassen:

Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, daß seitens einiger Gast- und Schankwirthe an ihre Kunden — vornehmlich aus der arbeitenden Classe der Bevölkerung — gewohnheitsmäßig Brantwein auf Borg verabfolgt zu werden pflegt. Ein derartiges Creditgeben fördert die Trunksucht in bedenklicher Weise, und bietet nur zu häufig die erste Veranlassung, die Lebensfähigkeit einer Familie zu untergraben. Ich warne deshalb alle Gast- und Schankwirthe, geistige Getränke auf Borg zu verabfolgen. Gegen diejenigen Wirthe, welche diese Warnung keine Folge geben, werde ich unmissichtlich die Concessionsentziehung beantragen.

Mäßigkeits-Maßregeln.

Norden, 21. Januar. Die städtischen Collegien haben die Einführung einer Schanksteuer beschlossen, nach Maßgabe der Gewerbesteuer zu erheben, d. h. die jährlich von den Betheiligten aufzubringende Summe wird durch Multiplication der Zahl der Erteren mit einer Durchschnittssumme festgesetzt, und den Contribuenten überlassen diese durch eine selbstgewählte Einschätzungscommission auf die einzelnen Gewerbetreibenden zu vertheilen. Von Allen die den Ausschank von Wein, Bier und Schnaps treiben, wird ein Durchschnittssatz von 150 M. (für den Einzelnen Minimum 50 M., Maximum 400 M. jährlich), von denen die den Kleinhandel mit Schnaps betreiben, ein Durchschnittssatz von 50 M. (Minimum 25 M., Maximum 150 M.) erhoben, außerdem aber von denen die eine neue Concession erwerben, eine einmalige Lizenzsteuer verlangt.

In Leer hat man am 28. Januar auf Anlaß der örtlichen Vertreter des Vereins ein Petition an den Magistrat beschlossen, daß er den Ausschank und Kleinverkauf von Spirituosen einer Communalsteuer von durchschnittlich 300 M. unterwerfen möge. Von Gemern trat nur ein Wirth auf, der darauf hinwies daß das Krämergeschäft, mit welchem häufig der Kleinverkauf von Spirituosen verbunden ist, dadurch stark leiden werde, daß der Bedarf an Brantwein aus den benachbarten Dörfern geholt würde. Dies veranlaßte Herrn Prißhauptmann Meher zu der Erklärung, daß er das Seinige thun wolle, auch für den Landbezirk eine Communalsteuer für Ausschank und Verkauf von Brantwein einzuführen, wenn solche für die Stadt eingeführt werde. Der Magistrat betreibt dies schon seit längerer Zeit, will aber sich vorläufig mit einer Durchschnittsteuer von 120 M. für das Jahr begnügen, bei einem Minimum von 60 M. und einem Maximum von 360 M.

Zu Stütigsberg i. Pr. soll eine communale Biersteuer durch einen Zuschlag von 50 Procent zur Brauereisteuer erhoben werden.

Ein alter Mäßigkeits-Prediger, emeritirter Pastor in einem kleinen pommerischen Orte hat in den preussischen Kultusminister das Gesuch gerichtet, die Schüler nach dem Gesundheits-Katechismus von Faust (Wolffberg) in der Gesundheitslehre unterrichten zu lassen, namentlich auch damit sie vor den Wirkungen des Alkohols eine heilsame Furcht bewahren.

Wie die schwedische Thronrede verheißt, soll dem Reichstag eine Vorlage zur Ermäßigung des Zolls auf Roffee zugehen, von 26 Dore auf 20 Dore das Mito-

gramm. Der Finanzminister schätzt die hieraus der Staatscasse erwachsende Mindereinnahme auf 500 000 Kronen.

Aus Liverpool sendet Herr Pastor Krüsmann (an der dortigen deutsch-evangelischen Gemeinde) uns einen Plan der Stadt mit Bezeichnung aller Schnaps- und Bier-Verkaufsstellen. „Sollte nicht ähnliches für Bremen, Hamburg, Berlin u. s. f. ebenfalls praktisch sein? Ich bin überzeugt, daß damit Vielen die Augen im buchstäblichen Sinn des Wortes aufgehen werden, und dann vielleicht auch das Herz und am Ende gar die Tasche, um mit Ihrem Verein gegen das Uebel zu kämpfen. Es ist dies die beste Karte von L., die sonst 1 Sh., hier aber nur $\frac{1}{12}$ Sh. = 1 d = 8 Pfennig kostet. Dieser billige Preis bringt sie in fast jedes Haus. Hier in L. stehen den unzähligen Public-houses Gott sei Dank noch 248 ordentliche Kirchen, sehr viele Gemeindehäuser, viele Cocoa-Rooms und viele Mäßigkeits-Vereine mit Tausenden von Mitgliedern entgegen.“

In der Times stand neulich ein Brief eines Arbeiters bei Hoß in Schottland, der von seinen Ersparnissen während der 32 Jahre vom 20. bis zum 52. Lebensjahre drei Häuschen erworben hatte. Und wie war er dazu gekommen? Einfach indem er sein Biergeld nicht ausgab, sondern zurücklegte. An einem der Häuschen steht die Inschrift (roh überfetzt):

Wer hätte es gedacht?
Enthaltbarkeit hat dies gemacht.
Wen anlockt eignes Dach,
Der mache es mir nach!

Fragen und Antworten.

Herr Amtsvorsteher Becker in Trebus bei Rietschen (Oberlausitz) fragt: „Was könnte der Verein thun, um ein Getränk für Landarbeiter hervorzurufen, welches geeignet wäre den Schnaps durch kräftigen, wenig reizenden Geschmack zu ersetzen, und doch billiger wäre als Bier? Im Norden soll den Leuten eine Art Meth oder auch ein Getränk von Hafermehl gereicht werden. Könnte ich durch Ihre gütige Vermittelung darüber etwas erfahren? Ein schlaffes Wassergetränk kann den Leuten in der Sommerhitze nichts nützen.“

Wer von den Lesern dieses Blattes weiß Auskunft?

Mäßigkeits-Schriften.

Herr Sanitätsrath Dr. Baer in Berlin, dessen großes Werk „Der Alkoholismus“ (1878) gleichsam das Zeughaus der neuen deutschen Mäßigkeitsbewegung geworden ist, hat einige der seitdem wiederum gesammelten Thatfachen, die er zum Theil schon bei der Begründung des Berliner Bezirksvereins am 27. November vortrug, vereinigt zu einer höchst lesenswerthen kleinen Schrift:

Die Trunksucht und ihre Bekämpfung durch die Vereinsthätigkeit. Berlin

1884, Th. Chr. Fr. Enslin (Richard Schoch).

Von dem rheinischen (katholischen) Verein Arbeiterwohl, dessen Seele der Abgeordnete Caplan Hitze in M. Gladbach ist, sind zwei vortreffliche Schriften gegen den Alkohol-Misbrauch veröffentlicht worden, eine größere unter dem Titel „Der Brantwän“ und eine kleinere unter dem Titel „Der Schnaps“. Sie liefern einen weiteren sehr erfreulichen Beweis, daß Partei-Unterschiede in die Region dieses wahrhaft gemeinnütigen nationalen Werkes nicht hineinreichen, wenn es um seiner selbst willen betrieben wird.

Vereins-Nachrichten.

Der Ende November 1883 in Dresden begründete Bezirksverein geht mit musterlicher Energie in der Agitation vor. Er hat in den verfloßenen Wochen Vorbereitungen für eine umfassende Heranziehung der Dresdner Bevölkerung zu dem begonnenen Werke getroffen und viele tausend Aufrufe in allen Häusern verbreitet, nachdem Montag den 14. Januar die erste Wärmstube mit Ausschank von Kaffee, Thee und Warmbier in der Palmstraße Nr. 64 eröffnet ist. Kaffee und Thee werden in der Wärmstube zu 3 Pfg., Warmbier zu 5 Pfg. verabreicht. Am ersten

Tage ist wenig, am zweiten aber schon mehr Thee verlangt worden; Warmbier hat den Leuten besonders gemundet. Die Eröffnung einer zweiten Wärmstube in Dresden-Neustadt Luisenstraße Nr. 15 ist am 16. Januar erfolgt. Der Vorstand beabsichtigt in allen Theilen der Stadt Wärmstuben zu errichten, und hat gebeten daß Helferinnen, welche der Aussicht einige Stunden des Tages opfern wollen, sich melden möchten. Gleichzeitig hat er alle diejenigen welche in geeigneten Localen, in Sodawasserbuden oder auf herumfahrenden Wagen an verkehrreichen Plätzen oder in der Nähe von Fabriken einen Ausschank von Kaffee, Thee und Warmbier mit Ausschluß von Spirituosen unter der Controle des Vereins einzurichten geneigt sind, um Mittheilung ihrer Bedingungen an die Centralstelle Sporengasse Nr. 3 I. ersucht. Der Aufruf hat gleich vom ersten Tage an überraschenden Erfolg gehabt.

Geh. Regierungsrath d'Altinge in Jwidaun, der als der Director der Jwidauner Strafanstalt die verheerende Wirkung des Alkohols an vielen tausend Verbrechern beobachtet hat, schrieb den Dresdner Leitern: „Den wahren Volkstreuenden, welche opferfreudig die erste Wärmstube mit Kaffee-, Thee- und Warmbier-Schank in Dresden errichtet haben, sende ich anbei unter Dankesgrüßen und mit dem Wunsch „Gott segne das wohlthätige Beginnen“ 50 Mark zur beliebigen Disposition aus einer meinen Namen tragenden kleinen Stiftung.“ Durch diese von außen her nach Dresden gelangte Unterstützung kann der Vorstand nur in der Absicht bestärkt werden, die Gründung von Localvereinen in ganz Sachsen anzuregen und die Berufung einer sächsischen Landesversammlung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke vorzubereiten. Er rechnet dabei auf die Mitwirkung der grade jetzt in Dresden tagenden Mitglieder beider Kammern. Ferner will er an die sächsischen Stadträthe und die Vorstände größerer Landgemeinden Aufforderungen zum Beitritt erlassen, da jede Gemeinde ein Interesse daran hat sich mit Wohlfahrtsvereinen zur Förderung ihrer Zwecke zu verbinden. In Dresden selbst sollen alle Vorstände von Wohlthätigkeitsvereinen sowie die sämtlichen Armenpfleger und alle größeren Arbeitgeber zur Förderung der Sache noch besonders aufgefordert, und auf diese Weise eine Propaganda eingeleitet werden, die in alle Kreise zu bringen vermag.

In Kassel haben sich die Mitglieder des Vereins am 13. December zu einem Bezirksverein constituirt. Mit einigen Abänderungen wurden die Satzungen des Osnabrücker Bezirksvereins adoptirt. Die Vorstandsmitglieder des Hauptvereins Bürgermeister Rißler, L. von Nehus und Director Wittich wurden dann als Comité mit der vorläufigen Weiterführung der Geschäfte beauftragt. Herr Bürgermeister Rißler sprach dann über das Wesen und die Erfolge der schwedischen und norwegischen Schenck-Gesellschaften, gestützt auf seine eigenen Eindrücke als Reise-Commissions-Mitglied.

Ein neuer Bezirksverein ist in Duisburg entstanden. Herr Oberbürgermeister Behr und die Beigeordneten Herren Keetmann und Bessler haben die Vorbereitungen getroffen; die Bezirksvorsteher der Armenverwaltung, welche mit ihnen den Kern des Vereins bilden, sind dabei, Mitglieder und Beiträge zu werben. Die §§ 3 und 4 des vorläufigen Statuts lauten: „Mitglieder des Vereins werden alle unbescholtenen Männer, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 1 Mark zahlen. Der Verein betrachtet sich als Bezirksverein des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und unterstützt denselben materiell in der Weise, daß er an die Casse des Hauptvereins alle Beiträge von 2 Mark und mehr abführt, während er alle niedrigeren Beiträge für seine speciellen Zwecke behält. Was dem Bezirksverein für diese letzteren Zwecke besonders zugewendet wird, braucht er nicht an den Hauptverein abzuführen.“

Der Verein für Innere Mission in der Grafschaft Mark hat auf Grund eines Vortrages des Pastor Dr. Lammerz aus Burbach in einer Versammlung zu Unna am 9. December 1883, dem nach der Rheinisch-Westfälischen Post 300 Männer und Frauen aus allen Ständen mit sichtlichem großen Interesse folgten, den Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke allen Mitgliedern auf das dringendste zur Unterstützung empfohlen.

In Braunschweig und Wolfenbüttel legte im Laufe des Januar der Geschäftsführer des Vereins die Ziele und Wege desselben dar: in letzterer Stadt am 17. Januar vor einer von Herrn Stadtdirector Baumgarten berufenen Versammlung, in der Landeshauptstadt am 18. im Bürgerverein, wo Herr Pastor a. D. Bode bereits erfolgreich vorgearbeitet hatte. Man nahm dort die Begründung eines Bezirksvereins in Aussicht.

In Oldenburg hat Herr Bankdirector Thorade mit Erfolg eine Zusammenkunft wegen der oldenburgisch-bremischen Arbeitsstätte Danielsberg benutzt, um die Mäßigkeitsfrage in Fluß zu bringen. Auf den 17. Februar wird eine Landesversammlung geplant.

Verantwortlich herausgegeben von A. Lammerz in Bremen.